

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinbach vom 25. April 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 22.04.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

1. Für die im anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder sie ihn unmittelbar begünstigt.
2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
2. Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4 Auslagenersatz

Der Ersatz (besonderer) barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der (besonderen) Leistung stehen, richten sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz (besonderer) barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
2. Von mehreren an seiner Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühr wird mit der Erbringung der besonderen Leistung fällig
2. Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
3. Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

**§ 9
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.05.2013 in Kraft, die Satzung vom 09.05.2007 verliert gleichzeitig ihre Wirkung.

Veröffentlicht im kug-Sonderdruck Nr. 3/2013 vom 30.04.2013

**Gebührentarif, gültig ab dem 01. Mai 2013,
als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinbach
vom 25.04.2013**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigung und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke je Seite	
	im Format A4	0,60
	im Format A3	0,80
	im Format A2	1,10
	im Format A1	1,70
	im Format A0	2,90
b)	Farbkopien und –ausdrucke je Seite	
	im Format A4	1,10
	im Format A3	1,60
	im Format A2	2,60
	im Format A1	4,70
	im Format A0	8,80
c)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Unterschrift bzw. Handzeichen	2,60
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,60
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	26,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumung und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen, Bescheinigung zum Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
	je angefangene halbe Stunde	21,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00

6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,80
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	22,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,80
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	29,50
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	29,50
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	29,50
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	18,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.	Lichtpausen und Plots je Seite	
a)	DIN A4	7,00
b)	DIN A3	8,50
c)	DIN A2	10,50
d)	DIN A1	12,50
e)	DIN A0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzung je angefangene halbe Stunde	27,00
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	9,00
15.	Soweit nicht der Regelung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG NRW) unterfallend Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschriften für jeden angefangenen Tag <i>Bezüglich weiterer Aufwendungen ist die Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW vom 19.02.2002 zu beachten.</i>	1,00
16.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllen des Antrages auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)	6,00

17.	Einsichtnahme Archivakten	
	Mindestgebühr einschl. 30 Minuten Arbeitszeit	18,00
	Für jede weitere angefangene 15 Minuten zzgl. der Gebühren für angefertigte Kopien nach Tarifnummer 1	9,00
18.	Gebühren für Baugenehmigungen, Bauzustandsbe- sichtigungen und Bauüberwachungstermine	
	Die Gebühren werden entsprechend der Verwaltungsgebührenordnung NRW berechnet. Abweichend hiervon werden die Mindestgebühren wie folgt festgesetzt:	
	a) Tarifnummer 2.4.1 bis 2.4.6	139,00
	b) Tarifnummer 2.4.10.1 bis 2.4.10.8	123,00

Veröffentlicht im kug-Sonderdruck Nr. 3/2013 vom 30.04.2013